

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2023

Nr. 2023/140

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2023

### 66. Änderung: Vergütung für inkonveniente Dienste für das Personal der Solothurner Spitäler AG

---

#### 1. Ausgangslage

Gemäss §§ 141 ff. Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) haben Mitarbeitende im Geltungsbereich des GAV einen Anspruch auf Vergütung für inkonveniente Dienste. In Abhängigkeit des inkonvenienten Dienstes sieht der GAV unterschiedliche Vergütungsformen vor. So sieht § 143 GAV einen Zeitzuschlag von 20% für Arbeiten vor, die zwischen 23.00 und 06.00 Uhr geleistet werden. Ebenso besteht ein Anspruch auf eine Zulage von 6 Franken pro Stunde für Arbeiten von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 7.00 Uhr und am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr (§ 144 GAV). Für das Bereithalten sieht der GAV ebenfalls eine Geldzulage vor. So wird der Präsenzdienst mit 6 Franken pro Stunde und der Pikettdienst mit 2.50 Franken pro Stunde entschädigt (§ 145 GAV).

Mit Schreiben vom 24. November 2022 beantragte die Solothurner Spitäler AG (soH) der GAVKO eine Erhöhung der Inkonvenienz- und Pikettentschädigungen für das Spitalpersonal. Hintergrund dieser Sofortmassnahme sei der akute Fachkräftemangel und der Erhalt der Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Spitälern. Infolgedessen müsse die Vergütung für inkonveniente Dienste durch Anpassung der normativen Bestimmungen im Allgemeinen Teil oder separat für das Personal der soH so rasch als möglich in den normativen Bestimmungen Besonderer Teil: I. Spitäler (NB BT Spitäler) geregelt werden.

Zu diesem Zweck habe der Verwaltungsrat der soH einer Erhöhung der Inkonvenienz- und Pikettentschädigungen wie folgt zugestimmt:

- Erhöhung der Geldzulage für Arbeit von 6 Franken auf 8 Franken pro Stunde (in Abweichung von § 144 GAV).
- Erhöhung des Zeitzuschlages von 20% auf 25% (in Abweichung von § 143 GAV).
- Erhöhung der Geldzulage für den Pikettdienst von 2.50 Franken auf 4 Franken pro Stunde (in Abweichung von § 145 GAV).

#### 2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

##### 2.1 Erwägungen

Eine Erhöhung der Entschädigungen für inkonveniente Dienste kann im Besonderen Teil der normativen Bestimmungen für die soH geregelt werden. Der GAV enthält im Bereich der inkonvenienten Dienste bereits heute zahlreiche Sonderbestimmungen im Besonderen Teil (bspw. §§ 284 ff. GAV für die Polizei).

Angesichts der teils unterschiedlichen Haltungen bei den Vertreterinnen und Vertretern in der GAVKO erscheint es als opportun, eine rasche Sonderlösung für die Spitäler umzusetzen, da eine Regelung im Allgemeinen Teil der normativen Bestimmungen des GAV nicht fristgerecht verhandelt werden könnte.

## 2.2 Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

§ 259<sup>bis</sup> GAV wird eingefügt:

§ 259<sup>bis</sup>. Zeitzuschlag

Für Arbeit, die zwischen 23.00 und 06.00 Uhr geleistet wird, wird ein Zeitzuschlag von 25% gewährt.

§ 259<sup>ter</sup> GAV wird eingefügt:

§ 259<sup>ter</sup>. Geldzulage für Arbeit

Es besteht Anspruch auf eine Zulage von 8 Franken pro Stunde für Arbeiten:

- a) von Montag bis Freitag zwischen 19.00 und 07.00 Uhr;
- b) am Samstag, am Sonntag und an Feiertagen rund um die Uhr.

§ 259<sup>quater</sup> GAV wird eingefügt:

§ 259<sup>quater</sup>. Geldzulage für das Bereithalten

<sup>1</sup> Die Zulage für Pikettdienst beträgt während der gesamten Dauer 4 Franken pro Stunde.

<sup>2</sup> Mitarbeitende des technischen Dienstes der Spitäler, die bereits vor Inkrafttreten des GAV am 1. Januar 2005 angestellt waren, erhalten für die Leistung von Pikettdienst (§ 146 GAV) weiterhin eine Geldzulage von 6 Franken pro Stunde.

§ 260 GAV wird aufgehoben.

## 2.3 Erläuterungen zu den Änderungen

Geltungsbereich:

Mit den Änderungen gemäss Ziffer 2.2 hiervor soll die Höhe der Vergütung für inkonveniente Dienste für das Personal der soH abweichend von den normativen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des GAV festgelegt werden. Die Änderungen sind grundsätzlich auf das gesamte Personal der soH anwendbar. Ausgenommen bleiben weiterhin die Chefärztinnen und -ärzte sowie Leitende Ärztinnen und Ärzte (§ 259 GAV). Diese haben gestützt auf die §§ 141 ff. GAV und §§ 259<sup>bis</sup> ff. GAV keinen Anspruch auf Vergütung für inkonveniente Dienste. Davon abgesehen richtet sich der Geltungsbereich der neuen Bestimmungen weiterhin nach § 141 und § 142 GAV. Anspruchsberechtigt sind demnach primär Arbeitnehmende, welche nach Dienstplan und/oder im Bereitschaftsdienst arbeiten (§ 141 Bst. a und Bst. c GAV). Für Arbeitnehmende ohne Dienstplan sieht § 141 Bst. b GAV und § 142 GAV Sonderbestimmungen vor.

§ 259<sup>quater</sup> und § 260 GAV:

Die in § 260 GAV vorgesehene Besitzstandsregelung für Mitarbeitende, welche bereits vor Inkrafttreten des GAV am 1. Januar 2005 bei der soH angestellt waren, wird mit der Einführung von § 259<sup>quater</sup> GAV weitestgehend obsolet. Dies trifft lediglich auf die Bestimmung in § 260 Abs. 1 Bst. a GAV nicht zu, welche weiterhin eine Pikettenschädigung für Mitarbeitende des technischen Dienstes der Spitäler von 6 Franken pro Stunde vorsieht. Es gibt aktuell noch Mitarbeitende, welche gestützt auf diese Besitzstandsregelung entschädigt werden. Demzufolge ist diese Bestimmung in den neuen § 259<sup>quater</sup> Abs. 2 GAV zu überführen. Diese Überführung ermöglicht die komplette Aufhebung von § 260 GAV.

### **3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO**

Die GAVKO hat über die Erhöhung der Entschädigungen für inkonveniente Dienste für das Personal der soH verhandelt und sich auf dem Zirkularweg geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

### **4. Verfahren zur Änderung des GAV**

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene, von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat den vorliegenden Änderungen zugestimmt hat.

### **5. Beschluss**

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung rückwirkend ab 1. Januar 2023 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)